



7200

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis

ABFALLSATZUNG
in der Fassung der 1. Änderungssatzung,
- gültig ab 01.01.2002 -

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis hat in ihrer Sitzung am 04.09.2000 / 30.11.2001 (1. Ände-
rungssatzung)
diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren
(Abfall- und Gebührensatzung -AbfGS-)
beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom
16.12.1969 (GvBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GvBl. S. 241)

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom
01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999
(GVBl. 2000 I S. 2),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
(HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998
(GVBl. I S. 584),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom
17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröf-
fentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen All-
gemeine, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichti-
gung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom
30.11.2001

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (ZVA) betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung des ZVA umfaßt das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Holsystem, die Abfallverwertung nach Maßgabe der Verbandssatzung und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Der ZVA informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammelungs- und Verwertungs- pflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ZVA Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis oder eine Mitgliedskommune sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung des ZVA unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch den ZVA eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas, Weißblech, Aluminium, Papier/Pappe/Kartonagen (anteilig), Leichtverpackungen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

Der ZVA führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem durch.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN

(1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle),
- b) Altpapier und Kartonagen,
- c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
- d) Kühl- und Gefriergeräte

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sind in den dazu bestimmten Gefäßen vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 5) eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZVA oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(3) Die in Abs. 1, Buchst. b) genannten Abfälle zur Verwertung (Altpapier) werden an den vom ZVA festzusetzenden Abfuhrtagen einmal monatlich beim Anschlußpflichtigen abgeholt. Das Altpapier ist gebündelt oder in Kartons verpackt bereitzuhalten und an den Standorten der normalen Abfallgefäße zur Abfuhr zu lagern.

(4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des vom ZVA oder dessen Beauftragten Dritten bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

(5) Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Abfälle (Kühl- und Gefriergeräte) werden außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf vom ZVA oder dessen beauftragten Dritten abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des vom ZVA bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

§ 5 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 7 Abs. 2 genannten Gefäße.

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 4 Abs. 1 a), b) und d) getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZVA oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRS- FLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellen die Mitgliedskommunen des ZVA in eigener Verantwortung Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 7 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für verwertbare Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 a) (Bioabfall), die im Holsystem entsorgt werden, stellt der ZVA den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit werden in diese Gefäße elektronische Datenträger eingebaut. Die Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- 120 Liter
- 240 Liter
- 1.100 Liter
- Abfallsäcke für Restmüll gem. Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- 120 Liter
- 240 Liter

(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.

(5) Die Abfallgefäße sowie das Altpapier sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Einsammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der ZVA bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.

(7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für den ZVA und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.

(8) Müllsäcke mit dem Aufdruck „Abfälle - Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis“ können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt/Gemeinde bzw. beim ZVA zu beziehen.

(9) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den ZVA nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.

(10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom ZVA unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück bereitgestellt. Absatz 9, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ZVA bzw. der Stadt/Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 8 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung)

(1) Die Entsorgung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 5) entsorgt werden können.

(2) Nicht eingesammelt werden:

- Material aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle und Altreifen (Selbstanlieferung zur Depone Weidenhausen)
- mit Glas oder Spiegelglas gefaßte Rahmen (Verletzungsgefahr)
- Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfallkleinmengensammlung)
- Abfälle, die Menge und Größe der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten

(3) Die zu entsorgenden Einzelteile sollen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 2 cbm nicht überschreiten.

(4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung beim ZVA oder bei einem beauftragten Dritten schriftlich rechtzeitig beantragt worden ist. Die Abfallbesitzer werden über den Abholtermin schriftlich informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer so an den Grundstücken bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. 6 und 7 sind entsprechend zu beachten.

(5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZVA. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(6) Die Abs. 4 und 5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 9 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 4 Abs. 1 c) und d).

§ 10 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfallein

sammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 5 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der ZVA eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem ZVA bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der ZVA ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, daß die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, muß die Befreiung widerrufen werden.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ZVA bzw. der Stadt/Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ZVA alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der Abfallentsorgung des ZVA gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 11 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Den Beauftragten des ZVA ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden – mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikel 13 GG - zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom ZVA ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZVA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 12 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

(1) Der ZVA sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

(2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflusses des ZVA liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

§ 13 VERWERTUNGSANLAGEN

(1) Der ZVA betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Kompostierungsanlagen oder bedient sich der Anlagen Dritter.

(2) Selbstanlieferer können kompostierbare Abfälle, insbesondere Biomüll, Garten- und Grünabfälle, Laub und Baumschnitt der Kompostanlage „Am Burgberg“ in Witzenhausen zuführen bzw. auf der zentralen Abfallentsorgungsanlage des Werra-Meißner-Kreises in Meißner-Weidenhausen, Am Breitenberg, anliefern. Es gilt die jeweilige Betriebsordnung und Entgeltregelung der Anlage oder des Betreibers.

§ 14 ENTSORGUNG VON ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT

Die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Bauschutt erfolgt in zugelassenen Bauschuttrecyclinganlagen, die von privaten Unternehmen betrieben werden.

§ 15 ENTSORGUNG DER GELBEN SÄCKE UND ALTGLAS

Die Entsorgung von Verpackungen sowie die Entsorgung von Altglas erfolgt im Wege des Dualen Systems.

TEIL II

§ 16 GEBÜHRENPFLICHT

(1) Der ZVA erhebt für die ihm im Rahmen der Abfallentsorgung entstehenden Kosten Gebühren, durch deren Aufkommen folgende Kosten gedeckt werden sollen:

a) Die Kosten, die dem ZVA für das Einsammeln sowie das Befördern der angefallenen Abfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle sowie Altpapier) einschließlich des Sperrmülls entstehen.

b) Die Benutzungsgebühren, die der ZVA an den Landkreis für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle sowie für die Kühlschranksorgung nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung des Landkreises zu entrichten hat.

c) Die Kosten für die Verwertung von Altpapier sowie von kompostierbaren Abfällen abzüglich der durch die Verwertung erzielten Erlöse.

d) Die Verwaltungskosten des ZVA.

(2) Gebührenpflichtig für die Abfallentsorgung ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel von Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung für rückständige Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

(4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZVA erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(5) Bis zum 31.12.2001 sind die Gebühren wahlweise in DM oder EURO, ab dem 01.01.2002 nur noch in EURO zu entrichten.

§ 17 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN DER GEBÜHREN

(1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße und der Anzahl der Leerungen eines jeden Gefäßes bemessen.

(2) Die Anzahl der Leerungen eines Gefäßes wird mit einem elektronischen Datenträger an den Gefäßen (Transponder) ermittelt.

(3) Es dürfen nur die Gefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem Transponder versehen sind. Nicht entsprechend registrierte Gefäße werden nicht entleert.

§ 18 HÖHE DER GEBÜHREN

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bioabfälle) und Altpapier besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Abfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je

- 120 l Restmüllgefäß 103,20 EUR
- 240 l Restmüllgefäß 150,00 EUR

- 1.100 l Restmüllgefäß 911,80 EUR
- 120 l Bioabfallgefäß 40,80 EUR
- 240 l Bioabfallgefäß 75,00 EUR

b) Die jährliche Grundgebühr beinhaltet die Gebühren für folgende Leerungsanzahl je Abfallgefäß:

- 120 l Restmüllgefäß 6 Leerungen
- 240 l Restmüllgefäß 6 Leerungen
- 1.100 l Restmüllgefäß 12 Leerungen
- 120 l Bioabfallgefäß 9 Leerungen
- 240 l Bioabfallgefäß 9 Leerungen

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Gebühr und die Anzahl der enthaltenen Leerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der anteiligen Leerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

c) Die Gebühren für jede zusätzliche Leerung über die unter b) festgelegte Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen hinaus betragen bei einem Restmüllgefäß mit

- 120 l Volumen 7,80 EUR
- 240 l Volumen 15,60 EUR
- 1.100 l Volumen 71,20 EUR

d) Die Gebühren für jede zusätzliche Leerung über die unter b) festgelegte Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen hinaus betragen bei einem Bioabfallgefäß mit

- 120 l Volumen 3,80 EUR
- 240 l Volumen 7,60 EUR

(2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die nachweislich ständig nur von einer Person bewohnt werden, kann auf Antrag die jährliche Grundgebühr für ein 120 l Restmüllgefäß widerruflich auf 75,00 EUR ermäßigt werden.

(3) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung von Abfallbehältern nach der Erstzuteilung auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 17,50 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

(4) Die Gebühr für die Einsammlung und Verwertung / Entsorgung von Altkühlgeräten gemäß § 4 Abs.1 d) beträgt 20,00 EUR je Gerät. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 3 mit der Bestellung der Abholung und ist sofort fällig.

(5) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

§ 19 BILLIGKEITSREGELUNG

Der ZVA kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL III

§ 21 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 6 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 7 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen dem ZVA nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 8 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
11. entgegen § 10 Abs. 7 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der ZVA.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 02.08.1995 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.12.1999 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.